

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 18.

(Ausgegeben den 21. October 1865.)

## 34. Bekanntmachung,

den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich betreffend, vom  
11. April d. J.

Auf Grund einer zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Oesterreich andererseits zur Ausführung des Artikels 18. des Handels- und Zollvertrags vom 11. April d. J. (s. No. 10. (21) der Gesetzsammlung I. 3.) getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Vom 1. Januar 1866 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Regulationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen durch diejenigen Behörden ausgefertigt werden, denen die Vertheilung von Pappkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist.

Ihr Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Form und Farbe von den Pappkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Pappkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.